

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 224/10 B

L 8 R 42/09 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 7 R 24/06 (SG Kiel)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Ziegelstraße 150, 23556 Lübeck,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Januar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 26. Mai 2010 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 26.5.2010 hat das Schleswig-Holsteinische LSG einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Leistungen der medizinischen Rehabilitation verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim BSG eingelegt. Sie beruft sich auf Verfahrensfehler iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen



Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 18 RdNr 8*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 8 Soweit die Klägerin rügt, das LSG habe ihre "Beweisantritte unbeachtet gelassen" und unter Verstoß gegen § 103 SGG "kein Zweitgutachten" eingeholt, mag dahingestellt bleiben, inwieweit es sich dabei um prozessordnungsgemäße Beweisangebote iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG gehandelt hat.
- 9 Eine - wie hier - anwaltlich vertretene Beteiligte kann nur mit der Rüge des Übergehens eines Beweisanspruchs gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG gehört werden, wenn sie diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung zur Niederschrift wiederholt hat oder dieser im Urteil des LSG erwähnt wird (*stRspr, zB BSG vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN*). Der Sinn dieser Anforderungen ist es, dass - ohne gesonderte Ermittlung - auch für das Rechtsmittelgericht klar ist, welche Ansprüche nach dem Ergebnis des Sach- und Streitstandes und der Auffassung eines Beteiligten beim Schluss der mündlichen Verhandlung vom Gericht noch zu behandeln (gewesen) sind (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11*). Diesen Anforderungen wird der Beschwerdevortrag nicht gerecht; der in Auszügen zitierte Schriftsatz vom 25.5.2010 reicht dafür nicht aus. Die Klägerin hat weder dargelegt, die "Beweisantritte" bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 26.5.2010 aufrechterhalten zu haben noch dass diese im angefochtenen Urteil Erwähnung gefunden hätten.
- 10 Soweit die Klägerin bemängelt, die Ausführungen des LSG seien "zum Teil falsch" und es gehe "auch nicht annähernd auf die von der Beschwerdeführerin ausgeführten Zweifel hinsichtlich des Sachverständigengutachtens des Herrn Dr. K. ein", rügt sie die Beweiswürdigung des LSG. Ein solcher Vortrag ist jedoch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein unbeachtlich. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung von § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Entscheidung des Gerichts nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung) gestützt werden. Entsprechendes gilt, soweit die Klägerin die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils rügt (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 11 Die Klägerin rügt des Weiteren eine Verletzung ihres Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs iS von § 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG. Ein solcher Verstoß liegt ua vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN*) oder



sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht äußern können (vgl. BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19). Die Klägerin sieht ihren Anspruch auf Gewährung des rechtlichen Gehörs verletzt, weil das LSG ihren "Vortrag" und ihre "Beweisantritte unbeachtet gelassen" habe.

- 12 Mit diesem Vorbringen hat die Klägerin eine Verletzung des § 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG nicht hinreichend dargetan. Denn diese Vorschriften verpflichten das Gericht nicht, auf jeden Gesichtspunkt einzugehen, der im Laufe des Verfahrens von der einen oder anderen Seite zur Sprache gebracht worden ist (vgl. BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 16; BVerfGE 96, 205, 217). Vielmehr ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ein Gericht das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis genommen und erwogen hat. Deshalb muss die Beschwerdebegründung besondere Umstände aufzeigen, aus denen auf das Gegenteil geschlossen werden kann (vgl. BVerfGE 28, 378, 384 f; 47, 182, 187 f; 54, 86, 91 f). Derartige besondere Einzelfallumstände hat die Klägerin nicht ausreichend dargetan.
- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

